

Artkämper · Jakobs · Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

Zeugenrolle und
Sachverständigenstatus

von
Dr. Heiko Artkämper
Staatsanwalt (GL)

und

Carola Jakobs
Oberstaatsanwältin



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage 2019

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden/Rhld., 2019

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Media-Print, Paderborn

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0788-8

© VERLAG DEUTSCHE POLIZILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden/Rhld.

Artkämpfer „Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht“, 2. Auflage 2019, ISBN 978-3-8011-0853-8

Vorwort zur zweiten Auflage

Das Verhältnis von Polizeibeamten und Justiz – verstanden im Sinne von Staatsanwaltschaften und Gerichten – ist oftmals getrübt und durch eine Reihe von Missverständnissen geprägt. Richter und Staatsanwälte, die man scheinbar selten im Büro antrifft, und eine Rechtsprechung, die möglichst angeklagtenfreundliche und niedrige Strafen verhängt, prägen das Image im Bewusstsein vieler Bürger und Polizeibeamter. Selbstverständlich ist auch Staatsanwaltschaften und Gerichten – ebenso wie Polizeibehörden und privaten Unternehmen – eine Dreiteilung immanent, die sich dadurch auszeichnet, dass es ein Drittel „gute und motivierte“, ein Drittel „Durchschnittsmitarbeiter“ und ein Drittel desinteressierte und unqualifizierte Mitarbeiter gibt. Welcher dieser Sachbearbeiter ein konkretes Verfahren bearbeitet oder verwaltet, ist oftmals leider dem Zufall überlassen.

Als unangemessen empfundene Verfahrenseinstellungen und/oder nicht transparente Absprachen scheinen das Bild abzurunden und verführen den Polizeibeamten nur zu leicht dazu, derartiges „Versagen“ mit gestrecktem Zeigefinger von sich weg und auf „die Justiz“ zu schieben. Doch teilweise ist Vorsicht geboten: Wer mit dem nackten Zeigefinger auf andere zeigt, auf den zeigen drei Finger der eigenen Hand unmittelbar zurück.

In vielen Verfahren führen – von der Staatsanwaltschaft unstreitig zu verantwortende – Ermittlungsfehler zu unbefriedigenden Ergebnissen; genauso häufig wird allerdings auch die Rolle des Polizeibeamten vor Gericht völlig unterschätzt, da sein Auftreten für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist.

Der bei Polizeibeamten zu spürenden Abneigung gegenüber der Hauptverhandlung entgegenzutreten und ihnen deutlich zu machen, welche entscheidende Verantwortung gerade sie für den Ausgang des Verfahrens tragen, ist Hauptziel dieser Veröffentlichung. Die Ermittlungsbehörden – Polizeibeamte, Staatsanwälte (und in gewissem Maße auch das Gericht) – sitzen bis zur Rechtskraft des Urteils „in einem Boot“; gemeinsames Verfahrensziel ist und bleibt bis zu diesem Zeitpunkt die Verurteilung des wahren Täters, ggf. die Freisprechung eines zu Unrecht in Verdacht geratenen Beschuldigten.

Die Einschaltung eines Polizeibeamten wird notwendig, wenn dieser im Rahmen der Ermittlungen Wahrnehmungen gemacht hat, die für den Verfahrensausgang wesentlich sind, oder wenn das Gericht – oder andere Verfahrensbeteiligte – selbst nicht die erforderliche Sachkunde und damit das für die Anwendung von Erfahrungssätzen anderer Wissenschaften notwendige Know-how besitzen.

Besondere Vorsicht ist in den Fällen geboten, in denen sich insbesondere das erkennende Gericht derartige eigene Sachkunde zutraut und daher entweder ohne die Einschaltung eines Gutachters oder bei divergierenden Gutachten ohne die Einholung eines weiteren (Ober-)Gutachtens aufgrund dieser eigenen Sachkunde entscheidet. Sämtliche für die Wahrheitsfindung relevanten

Beweisfragen sind sachkundig zu entscheiden mit der Folge, dass fehlende Sachkunde durch die Einschaltung eines Sachverständigen als „Gehilfe“ des Gerichts kompensiert werden muss. Sieht man von den Einzelfällen ab, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Heranziehung eines Sachverständigen besteht, liegt es im Entscheidungsbereich der Verfahrensbeteiligten, wie sie ihre eigene Sachkunde einschätzen. Nach zutreffender Auffassung kann die fehlerhafte Annahme vorhandener und ausreichender Sachkunde zwar nicht mit der Sachrüge, aber mit einer Verfahrensrüge revisionsrechtlich erfolgreich angegriffen werden; etwas anderes soll allerdings gelten, wenn sich bereits aus den Urteilsausführungen unmittelbar die fehlende Sachkunde ergibt.

Der Polizeibeamte als Zeuge oder Sachverständiger ist daher fester Bestandteil vieler Verfahren vor deutschen Gerichten.

Hintergrund der Veröffentlichung ist die (bundesweite) Nachfrage nach Veranstaltungen zur Rolle des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht und die vermehrte Fortbildung von Polizeibeamten zu Sachverständigen in vielen Bereichen (vom Aging über Mantrailing bis zur Zoologie) – auch um ein weiteres Outsourcing an Private zu vermeiden und die Kriminaltechnik pp. in bewährter Hand zu lassen. Die damit verbundene Rolle des Polizeibeamten als Sachverständiger im Strafverfahren wirft neue – bislang wenig beachtete – Probleme für die Beamten auf. Da sich die Rolle des Sachverständigen grundlegend von einer Zeugenrolle unterscheidet, müssen die Unterschiede geläufig sein.

Kritik, Anregungen, Änderungswünsche und skurrile Erfahrungen sind jederzeit unter h.artkaemper@gmx.de erwünscht.

Dortmund, im Frühjahr 2019

Dr. Heiko Artkäemper

Carola Jakobs

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	5
1 Intention und Rollenanalyse	13
1.1 Allgemeines.	13
1.2 Vertrauensvorschuss und Verteidigersicht.	14
1.3 Professionalität	16
1.4 Résumé.	17
2 Polizeiliche Ermittlungserfolge und strafrechtliche Sanktionen der Justiz	19
2.1 Strafzumessung, das „Rabattsystem“ bei Mehrfachstraftätern und §§ 154, 154a StPO.	19
2.1.1 Einzelstrafe und Spielraumtheorie	19
2.1.2 Gesamtstrafenbildung.	20
2.1.3 Unwesentliche Nebenstrafen	20
2.1.4 Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO	23
2.2 Kriminalistische Betrachtungen und hinreichender Tatverdacht	23
2.3 Die drei Wahrheiten im Strafverfahren.	24
2.4 (Erfolgreiche) Versuche der Verteidigung, das aktenmäßige Ermittlungsergebnis zu boykottieren.	27
2.5 Strafrechtlicher Instanzenzug und Besetzung der Gerichte	28
2.6 Absprachen im Rahmen der Hauptverhandlung	30
3 An der Hauptverhandlung Beteiligte	33
3.1 Gericht.	33
3.1.1 Aufgaben und Ziele der Hauptverhandlung	33
3.1.2 Hinreichender Tatverdacht und Unschuldsvermutung.	34
3.1.3 Schöffen	35
3.2 Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft.	36
3.3 Verteidiger.	37
3.3.1 Rolle und Aufgabe	37
3.3.2 Konflikt- und „Klamauk“-verteidigung	38
3.4 Nebenkläger	39
3.5 Adhäsionskläger	40
3.6 Zeugen	40
3.6.1 Bedeutung und Aufgaben.	40
3.6.2 Erscheinenspflicht.	42
3.6.3 Aussagepflicht.	46
3.6.4 Eidespflicht	48

3.6.5	Sonstige Pflichten	49
3.6.6	Zeugenrechte	49
3.7	Sachverständige	60
3.7.1	Beauftragung.	61
3.7.2	Sachverständige Zeugen	61
3.7.3	Dolmetscher	62
3.7.4	Schiedsrichter und Schiedsgutachter.	62
4	Dienstliche Äußerungen	63
4.1	Richter und Staatsanwälte	63
4.2	Polizeibeamte	63
5	Pflichten und Rechte des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht	67
5.1	Ein Negativbeispiel aus der Praxis	68
5.2	Besondere Zeugenrechte und -pflichten	69
5.2.1	Erscheinenspflicht.	69
5.2.2	Dienst- und Wahrheitspflicht.	70
5.2.3	Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO)	71
5.2.4	Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)	72
5.2.5	Aussagegenehmigung	74
5.2.6	Besonderheiten bei der Zeugenentschädigung	79
5.2.7	Zu den langen Wartezeiten	79
5.3	Vorbereitung der Hauptverhandlung	80
5.3.1	Generelle Vorbereitung durch Aus- und Fortbildung	80
5.3.2	Vorbereitung auf eine konkrete Hauptverhandlung	81
5.3.3	Zurückbehaltung einer Kopie der Vernehmungsniederschrift durch den Vernehmungsbeamten	83
5.4	Auftreten des Polizeibeamten in der Hauptverhandlung	84
5.4.1	Sachlichkeit des Zeugen.	87
5.4.2	Verantwortung für den Transfer von Ermittlungsergebnissen in die Hauptverhandlung	89
5.4.3	(Un-)Erwartete Sperrfeuer zu Beginn der Vernehmung des Polizeibeamten	90
5.4.4	Vorhalt und Erinnerungsbild	93
5.4.5	Mitnahme und Verwendung schriftlicher Unterlagen	96
5.4.6	Protokollierungsanträge	97
5.5	Sperrung von Zeugen beim Einsatz verdeckter Ermittler und bei Vertraulichkeits- und Geheimhaltungszusagen	100
5.5.1	Betroffener Personenkreis	100

5.5.2	Entwicklung der Rechtsprechung.	104
5.5.3	Folgen der neueren Rechtsprechung.	105
5.6	Vertrauliche Behandlung	107
5.6.1	Vertrauliche Hinweise	107
5.6.2	Dienstlich in Erfahrung gebrachte Tatsachen	108
6	Fragerecht, dessen Missbrauch und Reaktionen darauf . . .	111
6.1	Gesetzliche Regelungen.	111
6.2	Suggestivbemerkungen und Provokationen	115
6.3	Zur Zurückhaltung der Vorsitzenden	115
6.4	Passiver Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und mögliche Reaktionen des Zeugen	116
6.5	Überlegungszeit	117
6.6	Bloßstellende Fragen	117
6.7	Schlagfertige Reaktionen polizeilicher Zeugen	121
6.8	Kreuzverhör.	121
7	Sanktionen von Falschsaussagen	123
7.1	Strafrechtliche Folgen.	123
7.2	Dienstrechtliche Folgen	124
8	Rekonstruktion der Angaben des Beschuldigten durch die Vernehmung der polizeilichen Verhörsperson . . .	125
8.1	Relevanz der Vernehmung der Verhörsperson	125
8.1.1	Beginn der Beschuldigteneigenschaft	126
8.1.2	Befragungen außerhalb einer Vernehmungssituation	126
8.2	Art und Umfang der Belehrung.	132
8.2.1	Gesetzliche Vorgaben	134
8.2.2	Belehrung in der Praxis	146
8.2.3	Widerspruchslösung des Bundesgerichtshofs.	153
8.3	Qualifizierte Belehrung	153
8.3.1	Gedanklicher Ansatz.	153
8.3.2	Fallrelevanz bei Fehlern, insbesondere im ersten Zugriff	156
8.3.3	Beteiligung von Beamten der Spezialeinheiten	158
8.3.4	Gefährderansprachen.	160
8.3.5	Exkurs: Vorhalt unverwertbarer Ermittlungsergebnisse.	161
8.4	Qualitätsstandards polizeilicher Vernehmungen	161
8.4.1	Allgemeines.	161
8.4.2	Sprachniveau und Darstellung	162
8.4.3	Korrekturen der Vernehmungsniederschrift	164

8.4.4	Begleitumstände und Eindrucksvermerke	165
8.4.5	Bild-/Tondokumentationen	165
8.4.6	Neuregelung ab dem 1.1.2020.	166
8.5	Pflichtverteidigerbestellung vor polizeilicher Beschuldigtenvernehmung?	167
8.6	Vernehmung ohne Verteidiger auch bei gravierenden Verbrechensvorwürfen?	168
8.7	Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919 vom 26.10.2016	169
8.8	Belehrung ausländischer Beschuldigte über ihr Recht auf konsularische Unterstützung	169
8.9	Sprachunkundige Beschuldigte	171
8.10	Drogenabhängige Beschuldigte	174
8.11	Jugendliche Beschuldigte	175
8.11.1	Gesetzliche Regelung des § 67 JGG	175
8.11.2	Mögliche Sanktionen eines Verstoßes.	176
8.11.3	Neuregelung des § 67a JGG	176
8.12	Exkurs: „Vernehmungen“ des Beschuldigten durch Sachverständige	177
9	Besonderheiten bei der Rekonstruktion von Zeugenaussagen	179
9.1	„Normale“ Zeugen.	179
9.2	Auskunftsverweigerungsberechtigte Zeugen.	179
9.3	Zeugnisverweigerungsberechtigte Zeugen	180
9.4	„Vernehmungen“ durch den Verteidiger	183
9.5	Vernehmungen durch die Jugendgerichtshilfe und Sachverständige	184
10	Strategien und Strukturen aggressiver Verteidigung gegenüber Polizeibeamten	185
10.1	Unterbrechungen, Vernehmungsversuche und Vorwürfe	186
10.2	Erforschung der Persönlichkeit und des Privatlebens	186
10.3	Rollenfremde Fragen	187
10.4	Unzulässige Fragen gemäß §§ 240, 241 StPO	188
10.5	Protokollierungsanträge und Suggestivbemerkungen.	188
10.6	Häufung von Fragen; Fangfragen	189
11	Checkliste und Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung der Zeugenaussage	191
11.1	Vorbereitung der Vernehmung	191
11.2	Verhalten im Gerichtsgebäude.	192

11.3	Zeugenaussage	192
11.4	Nachbereitung.	193
12	Exkurs: Polizeibeamte als Zeugen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen	195
12.1	Recht auf rechtlichen Beistand.	195
12.2	Vernehmung als Zeuge	195
13	Polizeibeamte als Sachverständige	199
13.1	Abgrenzung zum Zeugen	200
13.2	Beauftragung/Übernahme	201
13.3	Gutachtenverweigerungsrecht	203
13.4	Auswahlkriterien für Sachverständige	205
13.5	Einsatz von Hilfskräften	209
13.6	Akteneinsicht.	210
13.7	Eigene Ermittlungen des Sachverständigen	211
13.8	Teilnahme des Sachverständigen an den Ermittlungen	212
13.9	Verhältnis zum Auftraggeber	212
13.10	Vorläufiges (mündliches oder schriftliches) Gutachten	215
13.11	Verhältnis zum Verteidiger	218
13.12	Erscheinenspflicht/Anwesenheitsrecht.	219
13.13	Unberechtigte Gutachtenverweigerung/ Fristüberschreitung.	220
13.14	Vorbereitung auf die Hauptverhandlung	222
13.15	Auftreten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung	223
13.15.1	Äußerlich korrektes Auftreten	223
13.15.2	Angaben zur Person.	224
13.15.3	Inhaltliche Darstellung.	224
13.15.4	Offenlegung von Untersuchungsmethoden	226
13.15.5	Vereidigung des Sachverständigen	227
13.16	Ablehnung des Sachverständigen	227
13.16.1	Absolute Ablehnungsgründe	228
13.16.2	Besorgnis der Befangenheit	230
13.16.3	Ablehnungsgründe bei Behördengutachten.	234
13.17	Fragerecht, dessen Missbrauch und Reaktionen	237
13.17.1	Unzulässige Fragen	238
13.17.2	Protokollierungsanträge	240
13.18	Entschädigung des Sachverständigen.	240

14	Sanktionen bei Erstattung falscher Gutachten.	243
14.1	Strafrechtliche Folgen.	243
14.2	Dienstrechtliche Folgen	244
14.3	Ordnungsmittel	245
14.4	Zivilrechtliche Haftung.	245
15	Rekonstruktion der Angaben des Beschuldigten oder des Zeugen gegenüber dem Sachverständigen	247
16	Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung der Vernehmung als Sachverständiger	249
16.1	Häufige Fehlerquellen.	249
16.2	Vorbereitung der Gutachtenerstattung.	252
16.3	Verhalten im Gerichtsgebäude.	253
16.4	Aussage als Sachverständiger.	253
16.5	Nachbereitung.	254
17	Annex: Polizeibeamte als Sachverständige in anderen Verfahrensarten (ZPO, VwGO, FGG).	255
	Literaturverzeichnis	257
	Zitierte Rechtsquellen	261
	Stichwortverzeichnis	263

1 Intention und Rollenanalyse

Polizeibeamte sind – wie andere Personen auch – in die staatsbürgerlichen Zeugenpflichten eingebunden, werden allerdings aufgrund ihrer beruflich bedingten Tätigkeiten, Erlebnisse und Beobachtungen in weitaus häufigerem Maße von den Gerichten in Anspruch genommen als der Normalbürger. 1

1.1 Allgemeines

Die **Wahrnehmung von Zeugenterminen** in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren¹ ist für den Polizeibeamten ein weitgehend selbstverständlicher Teil der Berufsausübung und des Berufsalltags. Dieser Rollenwechsel ist allerdings insbesondere deswegen problematisch, weil der Beamte im Ermittlungsverfahren bei der Ausermittlung des Sachverhalts selbst Vernehmender ist, dann aber im weiteren Verfahrensablauf im Rahmen der strafrechtlichen Hauptverhandlung zum Vernommenen wird. 2

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im Strafverfahren bedingt, dass grundsätzlich alles, was das Gericht nicht selbst wahrnehmen und bewerten kann und für die Schuld- oder Straffrage relevant ist, im sogenannten Strengbeweisverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden muss; das Gericht hat sich dafür der zulässigen Beweismittel 3

- Sachverständige
- Augenschein
- Urkunden
- Zeugen
- Einlassung (des Angeklagten)

zu bedienen. Weil der Zeugenbeweis in der Praxis das häufigste Beweismittel darstellt, rückt – wenn auch deliktsspezifisch in unterschiedlicher Häufigkeit – der Zeuge in den Mittelpunkt des Strafverfahrens.

Zeuge kann jeder Mensch sein, dessen Wahrnehmungs- und Reproduktionsvermögen dazu ausreicht, einen verwertbaren Bericht über eine Beweistatsache zu erstatten. Der Zeuge soll Angaben über Tatsachen machen, die er selbst erlebt, sinnlich wahrgenommen oder auf eine nachvollziehbare Weise erfahren hat. Eine Sachverhaltsrekonstruktion im Rahmen der Hauptverhandlung ist ohne Zeugen oftmals unmöglich und dient dazu, einen Sachverhalt zu ermitteln, der der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommt. 4

Der Zeuge wird damit zum häufigsten, aber auch zugleich **unsichersten Beweismittel** des Strafverfahrens, da die Wiedergabe von Erlebtem oder Wahrgenommenem auf verschiedenen Ebenen gestört sein kann. Die Ergiebigkeit der Angaben hängt ab von

¹ Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für beide Verfahrensarten, vgl. § 46 Abs. 1 OWiG.

- der Qualität der Wahrnehmung,
 - der bewussten Aufnahme und der Möglichkeit der Bewertung,
 - der Intensität der Speicherung,
 - der Nachhaltigkeit des Erinnerungsvermögens,
 - der Bereitschaft zur Reproduktion,
 - dem Bemühen um Objektivität,
 - dem sprachlichen Vermögen des Aussagenden und
 - der Verständnisebene des Aufnehmenden.
- 5 Ohne hier auf die in der **Vernehmungs- und Aussagepsychologie** anerkannten Verfälschungs- und Verzerrungsmöglichkeiten näher eingehen zu wollen, dürfte dabei – entgegen anderslautenden Pressemitteilungen – nicht die Lüge dominieren. Trotzdem kann allenfalls in knapp der Hälfte der Fälle den Zeugenaussagen – wie Abbildung 1 dokumentiert² – eine Zuverlässigkeit zugesprochen werden.

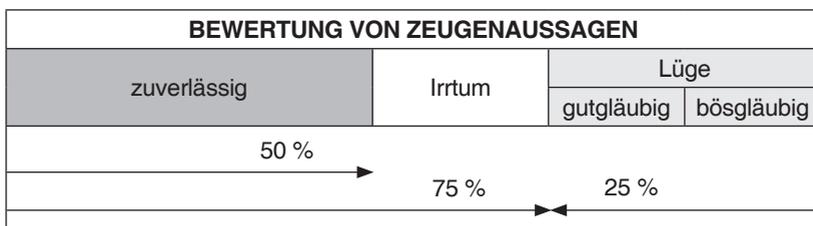


Abbildung 1: Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen

1.2 Vertrauensvorschuss und Verteidigersicht

- 6 In der Hauptverhandlung trifft der Polizeibeamte als Zeuge auf das Gericht, den Staatsanwalt, den Angeklagten und den Verteidiger des Angeklagten. Möglicherweise sind darüber hinaus Nebenkläger, deren Vertreter und Sachverständige anwesend. Aufgabe sämtlicher Verfahrensbeteiligter ist es, die **Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit** des Zeugen durch intensives Nachfragen zu testen, was der Zeuge meist als verunsichernd, bedrohlich und beunruhigend erfährt. Hinzu kommt, dass es bei der Vernehmung eines Polizeibeamten oftmals um die Schilderung von Vorgängen geht, die er alltäglich in seinem Berufsleben wahrnimmt und die länger zurückliegen, so dass aus der verblassten Erinnerung auf entsprechende Nachfragen Widersprüche entstehen können, die zu Zweifeln an der Objektivität des Aussagenden führen können. So ist es durchaus verständlich, dass sowohl Normalbürger als auch Polizeibeamte einer Gerichtsverhandlung mit Angst und Sorge entgegensehen und verunsichert sind.

² Vgl. dazu: Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 581.

Hinweis:

Darüber hinaus gerät der Polizeibeamte in dieser Situation in eine **Doppelrolle**, da er in vielen Fällen seine Ermittlungsergebnisse gegen Angriffe der Verfahrensbeteiligten verteidigen muss und zugleich als objektiver Zeuge auch verpflichtet ist, die Umstände vorzutragen, die der Entlastung des Angeklagten dienen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten, Gefährdungen und psychologischen Hemmnisse entbinden ihn allerdings nicht davon zu versuchen, Wahrnehmungs- und Wiedergabefehler in größtmöglichem Maße zu vermeiden und damit zur Wahrheitsfindung beizutragen. 7

Die Charakterisierung der **Belastbarkeit polizeilicher Zeugenaussagen** war stets breit gefächert und reichte von einem „mangelhaften Beweismittel“ über „guter“ bis hin zu „idealer Zeuge“. ³ In jüngster Zeit mehren sich kritische Stimmen: Hof gelangt in einer Veröffentlichung mit dem Titel „Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO?“ zu folgendem Ergebnis: „Sagen Polizeibeamte vor Gericht aus, stellt dies daher an das Gericht entgegen noch verbreiteter Auffassung nicht geringere, sondern höhere Anforderungen Bei Vermerken und Aussagen muss deren Entstehung geklärt werden. ... Bestehen ... Anhaltspunkte dafür, dass der Beamte entweder keine eigenen Wahrnehmungen oder keine eigene Erinnerung ... bekunden kann, stellt seine Zeugenaussage keine Zeugenaussage im Sinne der StPO dar und ist daher als Mittel des Strengbeweises nicht zulässig. ... In vielen Fällen dürfte den Aussagen der Polizeizeugen nur geringer Beweiswert zuzusprechen sein.“ ⁴ Ähnlich argumentiert Sommer, der die besondere Rolle erläutert und aus seiner Verteidigersicht zu „speziellen Vernehmungstechniken“ bei der Einvernahme von Polizeibeamten rät. ⁵ Jansen hat mehrseitige Fragenkataloge für die Vernehmung von Polizeibeamten veröffentlicht, die sowohl die Vernehmungssituation ⁶ als auch die Protokollierung ⁷ betreffen. ⁸

Auch der 40. Strafverteidigertag hat im Frühjahr 2016 das Thema problematisiert; eine Arbeitsgemeinschaft beschäftigte sich mit den Polizeizeugen unter folgender Prämisse: „Der Polizeizeuge ist ein professioneller Zeuge, der kraft Gesetzes zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) verpflichtet sein soll. Mit diesem normativen Vertrauensvorschuss geht er in die Hauptverhandlung. Den gängigen Beurteilungskriterien von Zeugen – etwa Aussagegenese und -motivation – entzieht sich der polizeiliche Zeuge faktisch. Was das Kriterium der Aussagekonstanz angeht, ist diese schon deshalb nicht mehr festzustellen, weil der polizeiliche Zeuge eine vermeintliche Vorbereitungspflicht, mindestens aber 9

3 Vgl. dazu die weiteren Nachweise bei Müller, Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren, S. 13.

4 Hof, HRRS 2015, 277, 286.

5 Sommer, Effektive Strafverteidigung, Rn. 1390 ff.

6 Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 152 ff.

7 Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 279 ff.

8 Vgl. auch die Fragenkataloge bei Müller, Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren, S. 104, und Habschick, Erfolgreich Vernehmen, S. 680.

ein Vorbereitungsrecht hat. Dass er zudem gleichsam neutral und ohne Interesse am Verfahrensausgang entsprechend der normativen Vorgabe des § 160 Abs. 2 StPO seine Bekundungen tätigt, verleiht seiner Aussage weitere Autorität und erübrigt scheinbar eine Motivationsanalyse. Dagegen steht die täglich zu beobachtende forensische – allerdings prozessual schwer greifbare – Wirklichkeit, in der Polizeibeamte durchaus ein Interesse daran haben, Gerichte zu bewegen, ihre Arbeitshypothesen und -ergebnisse hinsichtlich der Schuld des Angeklagten zu teilen und diesen einer Verurteilung zuzuführen. Daneben gibt es allerdings auch ein mögliches Feld der Aussage motivation polizeilicher Zeugen, das für alle Verfahrensbeteiligten regelmäßig ein Dunkelfeld bleibt: Welche polizeiinternen formellen und informellen Konsequenzen hat eine polizeiliche Aussage für den Polizeibeamten, die Fehler bei den Ermittlungen, Belehrungen etc. wahrheitsgemäß offenlegt? Es dürfte außer Frage stehen, dass dies relevante Faktoren für die Beurteilung auch inhaltlicher Aussagemotive polizeilicher Zeugen sind.⁹

Die im Jahr 2016 erschienene Veröffentlichung von Gerst präsentiert auf knapp 600 Seiten Vernehmungssituationen und Vernehmungstechniken – auch bezogen auf Berufszeugen wie Polizeibeamte.¹⁰

1.3 Professionalität

- 10) Polizeibeamte neigen dazu, sich mit ihren Verfahren zu identifizieren mit der Folge, dass es ihnen so vorkommt, als stehe in der Hauptverhandlung „ihr“ Fall zur Entscheidung;¹¹ demgemäß empfinden sie einen Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens möglicherweise als (persönliche) Niederlage.

Beispiel:

Exemplarisch für diese Einstellung dürfte die bei der Rückkehr zur Dienststelle häufig gestellte Frage sein: „Hast du gewonnen oder verloren?“

Eine derartige Sichtweise ist in doppelter Hinsicht unzutreffend: Zum einen verkennt sie, dass es in der Hauptverhandlung um die **Nachweisbarkeit** der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat im prozessualen Sinne geht; zum anderen offenbart sie die fehlende **Professionalität** und die damit denknotwendig verbundene **Trennung von Person und Sache**.

- 11) *Bender/Nack/Treuer*, die als führende Juristen bei der Frage der Tatsachenfeststellung vor Gericht gelten und als ehemalige Richter (am OLG bzw. BGH) über

9 Vorankündigung zum 40. Strafverteidigertag.

10 Gerst, Zeugen in der Hauptverhandlung, 2016.

11 Müller, Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren, S. 45; vgl. auch die bei v. Prondzinski, DPoI 4/2011, S. 2, angesprochene Studie, nach der etwa 20 % der Beamten einen Freispruch als Niederlage der Polizei begreifen und ¼ der Befragten Freisprüche missbilligen, wenn sie den Beschuldigten aufgrund der polizeilichen Ermittlungen für überführt halten. Auch wenn diese Umfrage 1975 veröffentlicht wurde, dürfte sich das Meinungsbild nicht gravierend geändert haben.

einen parteiischen Zweifel erhaben sind, haben das **Dilemma des Berufszeugen** „Polizeibeamter“ zutreffend beschrieben: „Sachverstand und Übung machen ihn in mancher Hinsicht zu einem überdurchschnittlich zuverlässigen Zeugen. Vorverständnis, Berufsehre, Gruppenkonformität und Erfolgsdruck aber können ihn manchmal zu einem für den Beschuldigten problematischen Zeugen werden lassen.“¹² Sie gelangen daher nachvollziehbar zu folgenden Plus- und Minuspunkten, deren sich der Beamte bewusst sein muss:¹³

- Bonus: Erfahrung, Aufmerksamkeit und Interesse
- Malus: Vorverständnis, Routinegeschehen, Berufsehre und Gruppenkonformität

Dass derartige Determinanten bewusst oder unbewusst eine Rolle spielen und das Aussageverhalten beeinflussen können, kann kaum bestritten werden; die damit verbundenen Gefahren können minimiert werden, wenn sie erkannt werden.

1.4 Résumé

Auch wenn Polizeibeamte ihre Zeugenrolle oftmals als lästiges Übel empfinden, kann nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihr Auftreten vor Gericht erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Diese **Verantwortung** wird vielfach unterschätzt und die (seltenen) Freisprüche bzw. (häufiger so empfundenen) niedrigen Sanktionen in den Verantwortungsbereich von Staatsanwaltschaft und Gericht verlagert. Der Polizeibeamte, der dann mit dem gestreckten Zeigefinger auf die Justiz – verstanden im Sinne von Staatsanwaltschaften und Gerichten – schimpft und auf sie zeigt, verkennt die Symbolik seines Verhaltens: Drei Finger zeigen auf ihn selbst zurück!

12

Einem derartigen Verständnis entgegenzuwirken und **Handlungssicherheit** in rechtlicher und psychologischer Hinsicht herzustellen, ist Ziel dieser Veröffentlichung. Der Leser wird als professioneller Zeuge und/oder Sachverständiger in die Lage versetzt, seine Rolle eigenständig und konfliktbewusst wahrzunehmen, ohne dabei zu glauben, er bedürfe richterlichen und/oder staatsanwaltlichen Beistands.

13

¹² Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1281.

¹³ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1282 ff.